

**Mitteilung an die Mitglieder
des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 19.01.2021 – öffentlich**

Thema:

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Information der Verwaltung:

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

hier: Belastungsausgleich und Inklusionspauschale für das Schuljahr 2020/2021

Mit zwei Bescheiden, zum einen über den Belastungsausgleich gemäß §1 des Gesetzes vom 14.12.2020, hier eingegangen am 22.12.2020 und zum anderen die Inklusionspauschale gemäß §2 des Gesetzes vom 16.12.2020, hier eingegangen am 06.01.2021, hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Zuwendungen für das Schuljahr 2020/2021 bewilligt.

Zum Vergleich:

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale
2018/19	357.367,23 €	757.234,49 €
2019/20	358.673,04 €	759.608,33 €
2020/21	357.951,25 €	763.511,31 €

Der **Belastungsausgleich** betrifft Investitionen und Sachaufwendungen des Schulträgers, z. B. für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und Schulanlagen, die Ausstattung von Schulen, Aufwendungen für Lernmittel sowie Schülerfahrtkosten.

Die Mittel des Belastungsausgleichs werden wie bisher bedarfsentsprechend für bauliche inklusive Maßnahmen in den Schulen und für inklusive Ausstattungsgegenstände verwendet, soweit nicht andere Kostenträger für die Ausstattung zuständig sind (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Die **Inklusionspauschale** dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten **nicht** der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) dienen.

Investitionen bzw. Sachkosten dürfen aus der Inklusionspauschale nicht finanziert werden.

Die Verwendung der Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 20/21 wird über den Beirat für Behindertenfragen, den Schul- und Sportausschuss und den Finanz- und Personalausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt; die aktuelle politische Beschlusslage zur Verwendung der Inklusionspauschale reicht bis zum Schuljahr 2019/20 (vgl. DS-Nr. 6015/2014-2020).

I.A.



Schönemann
Amtsleitung